

AMBULANTE DIENSTE

NEWTICKER

NRW entwickelt altengerechte Quartiere

Mit Hilfe von Quartiersmanagern können Kreise und Kommunen in Nordrhein-Westfalen künftig den Prozess zur altengerechten Umgestaltung von Wohnvierteln vor Ort entscheidend voranbringen. Deshalb bietet das Land NRW den Kreisen, Städten und Gemeinden finanzielle Unterstützung an, wenn sie künftig Quartiersentwickler für die altengerechte Gestaltung eines konkreten Quartiers beschäftigen. Ab sofort stellt das Land für die Beschäftigung jährlich 2,1 Millionen Euro zur Verfügung. Pro Kreis oder kreisfreier Stadt können damit für drei Jahre pro Jahr bis zu 40 000 Euro beantragt werden.

Benefiztreffen bringt Spenden für Hospiz

Der Neubrandenburger Dreikönigsverein – eine der größten Sozialinitiativen im Nordosten – erhält Finanzhilfe. Ein Benefiztreffen mit 650 Gästen zum Dreikönigstag brachte 60 000 Euro für die Hospizarbeit und Jugendreisen nach Israel. „Mit dem Geld werden ambulant und stationär kranke Menschen in der Hospizarbeit betreut sowie Jugendreisen nach Israel unterstützt“, sagte der Vorsitzende des Dreikönigsvereins, Rainer Prachtl.

Im Kreis Göppingen fehlen altersgerechte Wohnungen

In 33 Prozent aller Haushalte im Kreis Göppingen in Baden-Württemberg lebt mindestens ein Mensch, der 65 Jahre oder älter ist, hat das Pestel-Forschungsinstitut für Kommunen, Unternehmen und Verbände in einer Untersuchung zum Senioren-Wohnen herausgefunden. Der Wohnungsmarkt sei darauf jedoch nicht vorbereitet: „Nur ein geringer Teil der rund 117 200 Wohnungen im Landkreis Göppingen ist überhaupt seniorengerecht“, sagt der Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen (BFW), Henning Kalkmann.

Neue Bergische Diakonie bietet Hilfe aus einer Hand

Die Diakonien Niederberg und die Bergische Diakonie Aprath in Nordrhein-Westfalen haben sich jetzt zu den „Soziale Dienste Niederberg in der Bergischen Diakonie“ zusammengeschlossen. Mit Beginn des Jahres 2015 gibt es eine neue Struktur für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis. Sie geht in die Abteilung „Soziale Dienste Niederberg“ in der Trägerschaft der Bergischen Diakonie Betriebsgesellschaft gGmbH über. Rund 125 Mitarbeiter haben bereits neue Arbeitsverträge unterschrieben, 40 weitere aus dem Bereich häusliche Pflege sollen folgen.

Lohnsteuer-Nachschau

Ein Steuerprüfer muss sich nicht ankündigen

Hoffentlich nicht ich – denkt jeder Inhaber eines ambulanten Dienstes bei dem Wort Betriebsprüfung und meint damit eine umfassende Prüfung der gesamten Finanzbuchhaltung durch das Finanzamt. Doch inzwischen klingeln die Prüfer für verschiedene Steuerprüfungen.

VON FRANK GÄCKLER

Mainz // Speziell für lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Sachverhalte gibt es auch noch Lohnsteuer- bzw. Umsatzsteuerprüfungen sowie die Umsatzsteuernachschau und seit 2013 auch die Lohnsteuernachschau. Damit nicht genug: Die Rentenversicherungsträger prüfen – und das regelmäßig alle vier Jahre, ob Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt haben.

Während Betriebsprüfungen des Finanzamtes und der Rentenversicherungsträger sowie Lohnsteuer- oder Umsatzsteuerprüfungen vorher angekündigt werden müssen, ist dies bei der Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau nicht der Fall. Hier erscheinen die Finanzbeamten unangemeldet, um die steuerlichen Verhältnisse des Pflegedienstes im Hinblick auf die Lohnsteuer

oder Umsatzsteuer vor Ort zu untersuchen. Die sogenannte Lohnsteuer-Nachschau soll sicherstellen, dass die Lohnsteuer ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt wird. Bisher hat die Finanzverwaltung die neue Prüfungsmöglichkeit kaum genutzt. Doch das dürfte sich mit dem Mindestlohn ab 2015 ändern. Pflegedienste könnten nun meinen, dass sie ja schon seit Jahren einen (Pflege) Mindestlohn zahlen müssen. Doch Mindestlohnverstöße festzustellen ist nur ein Nebeneffekt der Lohnsteuer-Nachschau. Diese werden Finanzbeamte vielmehr durchführen,

- um sich an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu beteiligen,
- um die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft festzustellen, um die Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer nachzuprüfen,
- bei Aufnahme eines neuen Betriebs,

- um festzustellen, ob eine Pflegekraft freiberuflich selbständig oder als Arbeitnehmer tätig ist,
- um die steuerliche Behandlung von Mini-Jobs zu prüfen.

Betreten ist zulässig, durchsuchen nicht

Bei einer Lohnsteuer-Nachschau darf der Finanzbeamte die Betriebsräume des Pflegedienstes unangekündigt betreten. Grundsätzlich kann die Prüfung zu jeder Zeit, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, vorgenommen werden, solange noch Arbeitnehmer des Unternehmens anzutreffen sind. Auch beschränkt sich die

Nachschau nicht auf im Eigentum des Unternehmens stehende Räume. Sie kann auch in angemieteten/gepachteten Räumen oder auch im häuslichen Arbeitszimmer des Pflegedienstleiters stattfinden. Achtung: Die Lohnsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht. Das bloße Betreten oder Besichtigen von Geschäftsräumen, Betriebsräumen oder Grundstücken ist jedoch noch kein Durchsuchen.

Arbeitgeber muss mitwirken

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist. Ein Zugriff auf elektronische Daten des Arbeitgebers erfordert dessen Zustimmung. Stimmt er dem Datenzugriff nicht zu, kann der Amtsträger verlangen, dass ihm die erforderlichen Unterlagen in Papierform vorgelegt werden. Auch Arbeitnehmer müssen über Art und Höhe ihrer Einnahmen Auskunft geben und auf Verlangen Bescheinigungen über den Lohnsteuerabzug vorlegen.

25 Jahre Kinderhospizverein

Das Gesundheitswesen ist zu leistungsorientiert

Olpe // Für schwer kranke Kinder in Deutschland ist das Gesundheitswesen nach Ansicht des Deutschen Kinderhospizvereins zu leistungsorientiert. Auf diese Situation macht der Deutsche Kinderhospizverein im Vorfeld seines 25-jährigen Jubiläums aufmerksam.

„Familien mit lebensverkürzend erkrankten Kindern werden medizinisch zwar gut betreut, aber das Gesundheitswesen ist leistungsorientiert und es fehlt häufig die Nor-



Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide oder Lohnsteuer-Haftungsbescheide können das Ergebnis einer Lohnsteuer-Nachschau sein.

Foto: Fotolia/Marco

Lohnsteuer-Nachschau ist erst der Anfang

Lohnsteuer-Nachforderungsbescheide oder Haftungsbescheide können Ergebnis einer Lohnsteuer-Nachschau sein. Erscheinen dem Prüfer die erhaltenen Auskünfte unklar oder weigert sich der Arbeitgeber, Informationen herauszugeben, kann die Lohnsteuer-Nachschau unverzüglich und ohne Vorankündigung als Lohnsteuer-Außenprüfung weitergeführt werden. Der prüfende Beamte muss dazu allerdings ein Formular aushändigen, in welchem der Name des Prüfers, die zu prüfenden Steuerarten, die Prüfungszeiträume und der Startzeitpunkt einer solchen Prüfung notiert werden. Doch nicht nur das Finanzamt kann nach einer Lohnsteuer-Nachschau weiterprüfen. Wurde Lohnsteuer nicht korrekt einbehalten, gibt es meist auch Unstimmigkeiten bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Grund genug für Kontrollmitteilungen an andere Prüfbehörden.

Stundenzettel enthalten mehr Informationen als gedacht

Pflegedienste müssen schon bisher für ihre Arbeitnehmer den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufbewahren. Mit dem Mindestlohngesetz wurden diese Nachweis- und Aufzeichnungspflichten auf viele Branchen ausgeweitet, insbesondere branchenunabhängig auf alle Mini-Jobber und kurzfristige Aushilfen. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten werden mit

einer Geldbuße von bis zu 30 000 Euro geahndet. Auch hier werden die Behörden mehr und öfter prüfen, als bisher. Denn die Arbeitszeitnachweise geben nicht nur darüber Aufschluss, ob der Pflegemindestlohn gezahlt wurde, sondern auch, ob Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz vorliegen (maximal zulässige Wochenarbeitszeit, Einhaltung von Pausenzeiten während der Nachschicht bzw. der Ruhezeiten zwischen zwei Schichten).

- Autor Frank Gäckler ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verband in Mainz. Er ist spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche, www.advimed-mainz.de

PRAXISTIPP

Durch die Pflicht, die Arbeitszeiten exakt aufzuzeichnen, werden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz für Steuerprüfer schnell erkennbar. Bei allen Arbeitnehmern, die neben einer Hauptbeschäftigung in einem Mini-Job tätig sind, sollte daher besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Pflegedienste, die Mini-Jobber beschäftigen, sollten daher aufzeichnen, in welchem Umfang ihre Mini-Jobber in anderen Beschäftigungen tätig sind und den Arbeitnehmer verpflichten, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.



Zum 25-jährigen Bestehen des Kinderhospizvereins unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel wird am 10. Februar Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) in Olpe erwartet.

Foto: Archiv

gute Arbeit. Seit 2004 betreibt der Kinderhospizverein eigene ambulante Kinderhospizdienste. Neben den 20 Diensten des Vereins gibt es rund 130 weitere ambulante Kinderhospizdienste in Deutschland.

Der Deutsche Kinderhospizverein feiert am 10. Februar 2015, dem Tag der Kinderhospizarbeit, sein 25-jähriges Jubiläum, parallel dazu finden an diesem Tag in ganz Deutschland Aktionen zur Kinderhospizarbeit statt.

(kesch)